

Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

In der Gemarkung Boppard und der Gemarkung Bad Salzig wurde das Liegenschaftskataster aus Anlass einer Berichtigung eines Zeichenfehlers durch den Fortführungsnachweis mit dem Aktenzeichen AZ 113549/2025 aktualisiert.

Gemarkung	Flur	Flurstück Alt	Flurstück Neu	Lagebezeichnung
Bad Salzig	2	1124/3	1124/7	Für Eisenbols
Bad Salzig	2	1136/10	1136/13	Auf der Leimgrube
Bad Salzig	2	1136/11	1136/16	Auf der Leimgrube
Boppard	20	1804/63	63/179	Obere Rheinhölle
Boppard	20	63/130	63/182	Obere Rheinhölle
Boppard	20	63/131	63/184	Obere Rheinhölle
Boppard	20	1803/63	63/185	Obere Rheinhölle

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 14. November 2025 bis 24. Dezember 2025 beim Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück in Mayen ausgelegt und kann während der Dienststunden (von 08.00 bis 15.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBL. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe kann auch im Internet unter <https://vermka-osteifel-hunsrueck.rlp.de/de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

- 1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder**
- 2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs-und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen erhoben werden.**

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück finden Sie unter

<https://vermka-osteifel-hunsrueck.rlp.de/de/wichtige-informationen/elektronische-kommunikation/>.

Im Auftrag

gez. Michael Maur, Vermessungsrat